

Stadt Beckum
Stadtkämmerer

02.02.2026

An alle
Organisationseinheiten der Stadt Beckum
nachrichtlich: Herrn Bürgermeister Gerdhenrich

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Derzeit wird in den politischen Gremien der Haushaltsentwurf 2026 beraten. Zuletzt im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss am 27.01.2026 hat eine breite politische Mehrheit erkennen lassen, im dort neu eingerichteten Arbeitskreis „Finanzkompass für Beckum“ haushaltsentlastende Maßnahmen beraten und vorbereiten zu wollen. Bislang sind aus dem politischen Raum allerdings keinerlei Anträge zur konkreten Streichung von Haushaltsmitteln, auch nicht für Investitionsvorhaben, vorgelegt worden.

Um das dargestellte politisch beschlossene Vorhaben nicht zu gefährden, sind nach meiner Bewertung zusätzliche Maßnahmen zur aktuell geltenden vorläufigen Haushaltsführung notwendig. **Insbesondere geht es darum, keine weiteren Fakten zu schaffen, die Konsolidierungsbemühungen erschweren.**

Gleichzeitig ist nach meiner Bewertung und aufgrund der Erfahrungen aus Vorjahren eine signifikante Aufwandsminderung bei Beibehaltung des heutigen Leistungs- und Angebotsspektrums der Stadt Beckum ohne zusätzlich steuernde Maßnahmen nicht verlässlich zu erreichen. Politische Beschlussfassungen wären hierzu notwendig.

Demgegenüber ist die aktuelle Entwicklung des Haushaltes kein Anlass für weitere Maßnahmen. Gegenüber dem Entwurf sind noch keine relevanten Haushaltsverschlechterungen festzustellen oder zu erwarten.

Ich sehe mich nach Abwägung daher gehalten, eine den Ergebnis- und Finanzplan umfassende **haushaltswirtschaftliche Sperre** nach § 25 Absatz 2 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) zu erlassen.

1 Grundsatz

Ab sofort und zunächst bis zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2026 ist die Inanspruchnahme der Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen des städtischen Haushaltes gesperrt. Damit einhergeht, dass die Begründung von neuen finanziellen Verpflichtungen zulasten der Stadt Beckum ebenfalls verboten ist.

Derzeit gehe ich davon aus, dass diese haushaltswirtschaftliche Sperre mit Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2026 auslaufen wird. Zu diesem Zeitpunkt dürfte wieder ein politisch beschlossener Auftrag zur Umsetzung des im Haushalt Enthaltenen vorhanden sein.

2 Ausnahmen

2.1 Rechtliche Verpflichtung

Aufwendungen, Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen oder die Begründung von neuen finanziellen Verpflichtungen zulasten der Stadt Beckum sind zur Erfüllung rechtlicher Vorschriften – insbesondere gesetzlicher Normen – sowie aufgrund von vertraglicher Bindung der Stadt Beckum gegenüber Dritten weiterhin zulässig.

Die Ausnahme gilt ausdrücklich nicht für Zuschussrichtlinien et cetera aufgrund von Beschlüssen des Rates der Stadt Beckum oder weiterer internen Richtlinien et cetera.

Städtische Unterstützungsleistungen personeller und sachlicher Natur im Rahmen des Karneval 2026 dürfen aufgrund der Kurzfristigkeit dieser haushaltswirtschaftlichen Sperre und der gesellschaftlichen Bedeutung des Karneval für die Stadtgesellschaft weiterhin – unter Beachtung der Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung – erbracht werden.

2.2 Wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit

Aufwendungen, Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen oder die Begründung von neuen finanziellen Verpflichtungen zulasten der Stadt Beckum sind weiterhin zulässig, wenn zu erwarten ist, dass damit im Saldo keine Haushaltsverschlechterung eintreten werden wird.

2.3 Weiterführung notwendiger Aufgaben bei Unaufschiebbarkeit

Aufwendungen, Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen oder die Begründung von neuen finanziellen Verpflichtungen zulasten der Stadt Beckum sind weiterhin zulässig, wenn dies „notwendig“ ist und „nicht warten“ kann. Nicht notwendiges Verwaltungshandeln hat ohnehin zu unterbleiben, daher stellt sich insbesondere die Frage nach dem Ausführungszeitpunkt, der „Unaufschiebbarkeit“. Am ehesten kann man sich diesem Kriterium nähern, wenn man die Frage: „Kann das Vorhaben warten ohne dass gravierende Nachteile entstehen?“ stellt. Nur wenn das Vorhaben nicht ohne Inkaufnahme von gravierenden Nachteilen warten kann, ist die Ausführung zulässig.

Es ist ein strengerer Prüfungsmaßstab als in der vorläufigen Haushaltsführung üblich anzulegen.

2.4 Fortsetzung Baumaßnahmen, Beschaffungen et cetera

Bereits begonnene Baumaßnahmen, Beschaffungen et cetera dürfen weiterhin fortgesetzt werden.

Dies gilt – unter Beachtung der Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung – ausdrücklich auch für die Schulbaumaßnahmen an der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule, der Roncallischule und am Albertus-Magnus-Gymnasium, soweit diese politisch beschlossen wurden.

2.5 Geförderte Maßnahmen

Von Dritten geförderte Maßnahmen (ISEK-Projekte et cetera) dürfen – unter Beachtung der Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung – weiterhin umgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass deren Unterlassen oder Verschieben zu einem Verlust der Förderzusage oder zu Rückforderungen bereits gewährter Förderungen führen wird.

2.6 Personalwirtschaftliche Maßnahmen

2.6.1 Sicherstellung des Dienstbetriebs der Stadt Beckum

Personalwirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherstellung des Dienstbetriebes der Stadt Beckum sind weiterhin zulässig. Vertretbare Einschränkungen des (Bürger-)Service sind übergangsweise in Kauf zu nehmen.

2.6.2 Beförderungen von beamteten Beschäftigten

Beförderungen von beamteten Beschäftigten sind weiterhin zulässig, um deren Benachteiligung gegenüber tariflich Beschäftigten zu vermeiden.

3 Veranstaltungen et cetera

Bereits geplante (eingegangene Vertragsbeziehung mit Künstlerinnen und Künstlern, Bühnenanmietung et cetera) Veranstaltungen der Stadt Beckum et cetera mit einer Durchführung im erwarteten Geltungsbereich dieser haushaltswirtschaftlichen Sperre sind nicht abzusagen, wenn zu erwarten ist, dass im Saldo die Absage der Veranstaltung zu einer höheren Haushaltsbelastung als deren Durchführung führen wird (vergleiche „Wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit“).

Im Übrigen sind finanziellen Verpflichtungen zulasten der Stadt Beckum nicht einzugehen, soweit dies die Ausführung üblicher Veranstaltungen nicht gefährdet.

4 Einzelfallentscheidungen durch den Stadtkämmerer

Im Übrigen behalte ich mir oder meiner Vertretung im Amt Einzelfallentscheidungen vor. Entsprechend begründete Anträge sind mir formlos über die Fachbereichsleitungen zuzuleiten.

5 Verfahren und Dokumentation

Es ist nicht möglich, von zentraler Stelle aus jeden Einzelfall der vielfältigen Verwaltungstätigkeit der Stadt Beckum zu regeln. Es kommt auf den Einzelfall an. Das heißt konkret, dass es keine „Freigabe“ einer Ausnahme durch eine zentrale Stelle (Bürgermeister, Örtliche Rechnungsprüfung, Stadtkämmerer, Fachdienst Finanzen und Controlling et cetera) gibt. Die Zuständigkeit obliegt – Ausnahme Einzelfallentscheidungen durch den Stadtkämmerer (siehe oben) – den ausführenden Organisationseinheiten.

Um bei späteren Prüfungen das gewählte Handeln belegen zu können, wird dringend empfohlen, entsprechende Vermerke zu fertigen. Insbesondere die Organisationsleitungen sind gehalten, auf die Einhaltung der Regelungen zu achten und die Beschäftigten anzuleiten.

6 Information Dritter

Von dieser haushaltswirtschaftlichen Sperre betroffene Dritte (Zuschussempfängerinnen und -empfänger et cetera) sind durch die Organisationseinheiten entsprechend frühzeitig zu informieren.

7 Einbeziehung des Rates der Stadt Beckum

Diese haushaltswirtschaftliche Sperre wird dem Rat der Stadt Beckum vorgelegt. Nach § 81 Absatz 4 GO NRW kann er diese Sperre aufheben. Um dem Rat der Stadt Beckum einen Überblick über die Auswirkungen dieser haushaltswirtschaftlichen Sperre und die daraus resultierenden (möglichen) Konsequenzen zu geben, sind die im Intranet unter

Finanzwirtschaft und Finanzverwaltung eingestellten Listen durch die Produktverantwortlichen auszufüllen. Dabei sind nur Auswirkungen > 10.000 Euro zu erfassen. Der Erfassung muss die Annahme dieser Haushaltssperre

- bis zur erwarteten Beschlussfassung des Haushaltes (Anfang März 2026, zusätzlich zu den einschränkenden Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung sowie nicht nachholbar) und
- bis zum Jahresende (fiktive Fortgeltung unter vergleichbaren Einschränkungen)

zu Grunde gelegt werden.

Die Listen sind dem Fachdienst Finanzen und Controlling **bis zum 13.02.2026** dem Fachdienst Finanzen und Controlling, Herrn Pelkmann, per E-Mail, zuzuleiten.

Weitere Einschränkungen behalte ich mir vor.

Der Fachdienst Finanzen und Controlling ist der interne Ansprechpartner für die hauswirtschaftliche Sperre.

gezeichnet
Thomas Wulf
Stadtkämmerer